

Kommunale Abstimmung

vom 19. Mai 2019

Botschaft des Gemeinderates

Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundereglement)

Informationen zur Vorlage	Seite 4 bis 11
Abstimmungsvorlage	Seite 12 bis 14

1. Abstimmungsvorlage

Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundereglement)

3

Gegen den Nachtrag zum Hundereglement wurde das Referendum ergriffen.

2. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundereglement) annehmen?

3. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, den Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer anzunehmen.

Informationen zur Vorlage

4

Das Wichtigste in Kürze

Das heute gültige Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundereglement) der Gemeinde Giswil stammt vom 28. November 1994 und wurde gestützt auf das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer erlassen. Mit einem Nachtrag vom 6. November 2006 wurde das Hundereglement revidiert.

Ausschlaggebend für den Gemeinderat, eine Änderung am bestehenden Hundereglement vorzunehmen, waren einerseits bereits seit längerem gehegte Gedanken zur Vereinfachung der Hundesteuer. Andererseits wurde zum Thema Leinenpflicht am 30. Juni 2017 eine Petition beim Gemeinderat eingereicht, welche die Gedanken zur Überarbeitung des Reglements bekräftigte.

Zudem wurde – hauptsächlich aufgrund der fehlenden Leinenpflicht – ein relativ starker Hundetourismus aus anderen Gemeinden festgestellt. Dies führte zu höheren Kosten für die Gemeinde und damit die einheimische Bevölkerung, welche aber durch auswärtige Besucherinnen und Besucher verursacht wurden, welche sich an diesen Kosten in keiner Weise beteiligen mussten.

Die Verwaltung nahm daraufhin im Auftrag des Gemeinderates eine Überarbeitung des Hundereglements an die Hand. Dabei orientierte sich die Gemeinde an den Formulierungen in den Hundereglementen der anderen Obwaldner Gemeinden.

Die wichtigsten Änderungen im aktuellen Nachtrag zum Hundereglement betreffen die Einführung der Leinenpflicht sowie die Anpassung der Hundesteuer.

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Eine am 30. Juni 2017 eingereichte Petition verlangte eine Leinenpflicht für Hunde auf dem Gemeindegebiet von Giswil. Ausschlaggebend für die Einreichung der Petition war ein vorangegangener Fall, bei welchem eine Familie mit Kindern von einem freilaufenden Hund angegriffen wurde.

Überdies sind in der Vergangenheit bei der Gemeindeverwaltung immer wieder Meldungen zu streuenden Hunden, gefährlichen Situationen zwischen Mensch und Tier etc. eingegangen. Auch der Hundetourismus wurde vermehrt festgestellt. Dies hat hauptsächlich mit der fehlenden Leinenpflicht zu tun, da Giswil als einzige Obwaldner Gemeinde bisher keine solche Regelung kennt.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund die Eingabe sowie die vermehrt kritischen Rückmeldungen aus der Bevölkerung zum Anlass genommen, das Hundereglement gesamthaft zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

2. Die wichtigsten Änderungen

Mit der Einführung der Leinenpflicht kommt der Gemeinderat einerseits dem Auftrag der eingereichten Petition und andererseits einer im Grundsatz einheitlichen Regelung im Kanton Obwalden nach. Zudem wurde das Reglement insbesondere im Bereich der Hundesteuer angepasst. Das neue Abrechnungssystem wird verursachergerechter, indem die Verrechnung neu nach monatlichen Einheiten erfolgen soll. Die Hundebesitzer/innen bezahlen somit nur noch für jene Zeit, in welcher sich der Hund tatsächlich in Giswil aufgehalten hat und dadurch die Infrastruktur benutzen konnte. Bisher war die Hundesteuer als Jahressteuer mit einem Stichtag geschuldet. Einige profitierten von diesem Stichtagsystem, andere hingegen fühlten sich dadurch benachteiligt. Weitere kleinere Anpassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

- *Leinenpflicht (Art. 4 geändert)*

6

Alle Obwaldner Gemeinden – ausgenommen Giswil – kennen bereits Vorschriften zur Leinenpflicht. Auch im Sinne einer einheitlichen Regelung im Kanton Obwalden beabsichtigt der Gemeinderat, eine Leinenpflicht einzuführen.

Aufgrund der zunehmenden kritischen Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie der eingereichten Petition, fühlt sich der Gemeinderat bestärkt, die Leinenpflicht in Giswil umzusetzen. Was in allen anderen Obwaldner Gemeinden bereits Alltag ist, soll nun auch in Giswil folgen. Zudem soll damit vermieden werden, dass auswärtige Hundehalter mit ihren Hunden ausschliesslich aus dem Grund nach Giswil kommen, um die Leinenpflicht in «ihrer» Gemeinde zu umgehen. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dem Hundetourismus in Giswil entgegenzuwirken. Dazu braucht es gegenüber der heutigen Regelung strengere Vorschriften.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Bestimmungen im Nachtrag zum Hundereglement teilweise strenger als in anderen Obwaldner Gemeinden sind. Dennoch lassen die Bestimmungen auch Spielraum zu, sodass keine allgemeine Leinenpflicht besteht.

Weiter muss festgehalten werden, dass die Formulierungen in den Hundereglementen einiger anderer Obwaldner Gemeinden, wonach die Leinenpflicht nur im «dicht besiedelten» Gebiet» gilt, für Giswil aufgrund der Streusiedlungsstruktur nicht tauglich ist.

Ausgenommen von dieser Leinepflicht sind Hunde beim Viehtrieb sowie Dienst- und Rettungshunde während der Ausbildung und im Einsatz.

Auf privatem Grundeigentum kann diese Bestimmung nicht angewendet werden. Dort sind die Grundstückbesitzer/innen verantwortlich.

- Hundesteuer (Art. 8, Art. 9 und Art. 11 geändert)

Bei der Verrechnung der Hundesteuer kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen mit den Hundebesitzern/innen. Einige fühlten sich benachteiligt, da ihrer Meinung nach der Stichtag nicht ideal gewählt ist.

7

Ein Stichtag birgt immer – egal an welchem Tag im Jahr – gewisse Vor- und Nachteile. Die Einen profitieren davon, andere hingegen fühlen sich dadurch benachteiligt. Aus diesem Grund ändert der Gemeinderat die Praxis und führt die Verrechnung nach monatlichen Einheiten ein. Dies im Sinne des gerechten Verursacherprinzips. So bezahlen die Hundebesitzer/innen nur für jene Zeit, welche sich der Hund tatsächlich in Giswil aufgehalten hat und dadurch die Infrastruktur benutzen konnte. Es sollen dabei nur die vollen Kalendermonate verrechnet werden. Die Tierdatenbank AMICUS dient als Grundlage für die Verrechnung.

Aufgrund der neuen Praxis mit der monatlichen Verrechnung hebt der Gemeinderat die Anrechnung einer bereits entrichteten Steuer für das laufende Jahr auf. Allenfalls müssen die Hundebesitzer/innen mit der vorherigen Gemeinde bzw. der dafür zuständigen Stelle schauen, ob zu viel bezahlte Steuern rückerstattet werden können.

Durch den Wegfall eines Stichtags, wird die Rechnung neu im Nachhinein gestellt. So wird zukünftig die Hundesteuer voraussichtlich jeweils anfangs Jahr für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt. Für während des Jahres verkaufte oder verstorbene Hunde wird zeitnah anteilsmässig Rechnung gestellt.

3. Das Verfahren

○
○
Nach dem Beschluss des Gemeinderates über den Nachtrag wurde dieser einer Vernehmlassung unterbreitet. Nebst den Ortsparteien wurden auch die IG Giswiler Landwirtschaft, die Giswiler Jäger sowie der Verein Hundesport Unterwalden zur Vernehmlassung eingeladen. Während der Vernehmlassungsfrist ging keine negative Rückmeldung ein.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde der Nachtrag dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Das ist ein Schritt, der in einem Gesetzgebungsverfahren zwingend einzuhalten ist. Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft, ob ein kommunaler Erlass der übergeordneten Gesetzgebung von Bund oder Kanton widerspricht. Das zuständige Amt für Justiz hat das Gesundheitsamt, die Kantonspolizei sowie den Veterinärdienst zu einem Mitbericht eingeladen. Auch hier gingen keine abweichenden Stellungnahmen zu den Themen Leinenpflicht und Hundesteuer ein. Es kann also festgestellt werden, dass der Nachtrag zum Hundereglement diesbezüglich der übergeordneten Gesetzgebung (explizit also auch der Tierschutzgesetzgebung) entspricht. Lediglich zur geplanten Streichung von Art. 3 (Betretverbot) wurde seitens der Aufsichtsbehörde festgehalten, dass insbesondere hygienische Gründe dafürsprechen, für gewisse Örtlichkeiten nach wie vor ein explizites Betretverbot im Reglement vorzusehen. Art. 3 (Betretverbot) bleibt deshalb bestehen.

Der Nachtrag zum Hundereglement lag anschliessend öffentlich auf und unterlag gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen wurden genügend Unterschriften eingereicht. Das Referendum ist damit zustande gekommen.

Die nachfolgend dargestellte Begründung wurde – da kein formelles Referendumskomitee besteht – bei der inzwischen gebildeten IG Hundefreunde Giswil eingeholt.

4. Fazit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich ein Grossteil der Hundebesitzer/innen in Giswil vorbildlich verhält. Dennoch sieht er sich – auch im Sinne einer einheitlichen Regelung im ganzen Kanton Obwalden – veranlasst, das Anliegen der Petitionäre umzusetzen und mit dem Nachtrag u.a. die Leinenpflicht in Giswil einzuführen. Weiter soll – mit der neuen Abrechnungsmethode nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Hundes – die Hundesteuer fairer und verursachergerecht verrechnet werden.

9

Die Referendumssteller begründen das Referendumsbegehren

Im Nachtrag zum «Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer» ändert der Gemeinderat den Artikel 4 über das Anleinen von Hunden. Er verlangt eine Leinenpflicht auf allen Strassen, Trottoirs, Spazier- und Wanderwegen, öffentlich Plätzen sowie in und entlang von Wäldern. Damit entsteht faktisch ein Leinenzwang für das gesamte Gemeindegebiet von Giswil. Das Giswiler Hundereglement würde so vom mildesten zum strengsten im Kanton. Die IG Hundefreunde Giswil hat deshalb das Referendum mit 291 gültigen Unterschriften eingereicht.

Mit der Änderung von Artikel 4 des «Hundereglements» würde der freie Auslauf sich auf private, umzäunte Grundstücke beschränken. Der Hund ist ein Tier mit grossem Bewegungsbedarf. Als hochsoziales Wesen sucht er den Kontakt zu Menschen und Artgenossen. Muss der Hund stets an der Leine geführt werden, wird er in seinem natürlichen Bewegungsverhalten und den Erkundungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Freier Kontakt und das Spiel mit Artgenossen werden unmöglich, was der Sozialisierung von Hunden schadet. Durch diese nicht mehr artgerechte Haltung können infolge Unterforderung Verhaltensstörungen und (Leinen-) Aggressionen zunehmen. Will das die Bevölkerung von Giswil?

Oder wo bietet die Gemeinde ein Gelände an, wo sich ein Hund noch frei ohne Leine bewegen kann?

Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen werden auch problematisch für das Halten von Hofhunden. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich fünf Stunden pro Tag frei bewegen können. Die artgerechte Hundehaltung gemäss schweizerischen Tierschutzverordnung Art. 71 schreibt vor, dass Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden müssen. Soweit möglich sollen sie sich dabei unangeleint bewegen können.

Die IG Hundefreunde setzt sich dafür ein, dass Tiere so gehalten werden, dass sie weder Menschen noch Artgenossen gefährden (gemäss Artikel 2 des aktuellen Hundereglements). Ein Hundehalter muss seinen freilaufenden Hund jederzeit zurückrufen können. Gegen fehlbare Hundehalter können heute schon mit der gültigen Gesetzgebung die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

Eine Überarbeitung des 25-jährigen Reglements ist sinnvoll, die Leinenpflicht darf durchaus genauer definiert werden. Der geforderte generelle Leinenzwang findet sich aber in keiner anderen Gemeinde. Giswil wäre damit ein Einzelfall im Kanton.

Die IG Hundefreunde Giswil setzt sich dafür ein, für Hundefreunde und Hundekritiker eine gute und faire Lösung zu erzielen. Als Vorlage kann das Sarner Reglement dienen, bei welchem Hunde auf Wander- und Spazierwege in dichtbewohntem Gebiet angeleint werden müssen. Im Waldgebiet müssen die Hunde im Winter und während der Setzzeit an die Leine genommen werden.

Der Hund ist der älteste Freund des Menschen und begleitet uns schon seit Urzeiten. Hunde erfüllen in unserer Gesellschaft eine grosse soziale Aufgabe. Sie schützen vor Vereinsamung, sind treue Begleiter und fördern die Gesundheit. Hunde sind eine Bereicherung für uns Menschen. Das Wohlbefinden und die artgerechte Haltung sind ein Recht der Tiere und sind in der Tierschutzgesetzgebung vorgegeben.

In einer ländlichen Gemeinde wie Giswil sollen auch Hunde ein artgerechtes Leben führen können. Der Nachtrag zum Hundereglement beachtet diese Anliegen nicht.

Die IG Hundefreunde fordert Sie deshalb auf, den Nachtrag **abzulehnen**. In dieser Form ist er unverhältnismässig und nicht zielführend.

Darum stimmen wir mit Überzeugung **NEIN** gegen den Nachtrag zum «Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer».

IG Hundefreunde Giswil

www.hundefreunde-giswil.ch

11

Abstimmungsvorlage

12

Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

Nachtrag vom 17. September 2018

Der Einwohnergemeinderat Giswil beschliesst:

I.

Das Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer wird wie folgt geändert:

Art. 3

- ¹ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulsportanlagen, Alters- und Pflegeheimanlagen, auf öffentlichen Kinderspielflächen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten.
- ² Der Einwohnergemeinderat kann bei Vorliegen gewichtiger öffentlicher Interessen weitere, örtlich begrenzte, Betretverbote von max. 3 Monaten verhängen.

Art. 4

- ¹ Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Lokalen
 - b) in und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
 - c) auf Strassen, Trottoirs und Spazierwegen
 - d) in und entlang von Wäldern sowie auf Wanderwegen
 - e) an Orten mit entsprechender behördlicher SignalisationAusgenommen sind Hunde beim Viehtrieb sowie Dienst- und Rettungshunde während der Ausbildung und im Einsatz.
- ² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 8

- ¹ Wer in der Gemeinde Giswil einen oder mehrere Hunde hält, der/die älter als 3 Monate ist/sind, hat für diese/n eine jährliche Steuer zu entrichten.
- ² Wird ein Hund nicht während eines ganzen Kalenderjahres gehalten, wird die Steuer anteilmässig gekürzt. Es werden nur volle Kalendermonate verrechnet.
- ³ Aufgehoben

Art. 9

Eine in einer anderen Schweizer Gemeinde entrichtete Hundesteuer wird nicht angerechnet.

Art. 11

Die Steuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 14

- ¹ Von der Steuer befreit sind:
 - a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
 - b) Militärhunde, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;
 - c) ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
 - d) Schweisshunde, die periodisch amtlich geprüft sind;
 - e) Ausgebildete Betreuungshunde (Blindenführhunde, Signalthunde, Diabetikerwarnhunde, Epilepsiewarnhunde), wenn ein ärztlicher Nachweis erbracht wird, dass der Halter im Alltag darauf angewiesen ist. Der Einwohnergemeinderat kann weitere Betreuungshundarten von der Steuerpflicht befreien.
 - f) Aufgehoben
 - g) Aufgehoben

² Pro landwirtschaftlichen Hauptbetrieb ist der erste Hund steuerfrei.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 18

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

II.

Dieser Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Giswil, 17. September 2018

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Beat von Wyl

Der Gemeindeschreiber:

Marco Rohrer

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer